

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2014.8 vom 19. Juli 2012**

BS Appellationsgericht, 2012-07-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2014.8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2014.8)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2014.8 du 19 juillet 2012

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2014.8 del 19 luglio 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines eröffneten erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids insbesondere in Haft genommen werden, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. b, c, g oder h oder Absatz 1bisAuG vorliegen, so etwa wenn gegen eine Einreisesperre für das Gebiet der Schweiz verstossen wird (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AuG). Ausserdem kann er in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil er besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG), oder wenn Untertauchensgefahr vorliegt. Dies ist regelmässig der Fall, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243; 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375). Untertauchensgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Das Gleiche gilt bei strafrechtlich relevantem Verhalten, ist bei einem straffällig gewordenen Ausländer doch eher als bei einem unbescholtenen davon auszugehen, er werde in Zukunft behördliche Anordnungen missachten (vgl. auch Art. 75 Abs. 1 lit. g und h AuG). Nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AuG kann ein Ausländer auch in Haft genommen werden, wenn sein Verhalten darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt.

Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AuG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AuG). Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG; BGE 127 II 168 E. 2c S. 171 f.). Schliesslich muss die zuständige Behörde ohne Verzug über die Aufenthaltsberechtigung des Ausländers entscheiden (Art. 75 Abs. 2 AuG, Beschleunigungsgebot) und die Haft als Ganzes verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1 S. 58 und BGE 125 II 369 E. 3a S. 374 f.).

### **E. 2**

Gemäss Art. 80 Abs. 2 AuG sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Wie bereits u.a. in den Urteilen AUS.2013.9 vom 22. Februar 2013 und AUS.2013.18 vom 25. März 2013 ausgeführt wurde, beginnt die 96-stündige Frist

"ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem der Betroffene tatsächlich (ausschliesslich) ausländerrechtlich motiviert festgehalten wird" (BGer 2A.101/2004 vom 3. März 2004 E. 2.2.1; vgl. BGer 2C\_504/2007 vom 5. Dezember 2007 E. 2.2).

Der Beurteilte wurde am 14. Februar 2014 anlässlich seiner neuerlichen Einreise in die Schweiz zunächst polizeilich festgehalten. Um welche Zeit, geht aus den Akten nicht hervor. Bekannt ist hingegen, dass er an diesem Tag gemäss Flugplan um 14 Uhr in Turin gelandet ist; folglich konnte er die Schweiz erst abends wieder erreicht haben. Unbekannt ist auch der genaue Zeitpunkt der Überweisung an die Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin. Fest steht dagegen, dass der Gesamtrahmen der maximalen 24-stündigen Festhaldedauer gemäss Art. 219 Abs. 4 StPO unter Hinzurechnung der 96-stündigen Frist für die Haftüberprüfung klar nicht erreicht ist. Selbst wenn also eine Fristüberschreitung vorliegen sollte, so könnte diese höchstens wenige Stunden betragen und wäre somit geringfügig; sie hätte angesichts der vorzunehmenden Interessenabwägung (klar erstellter Haftgrund ■ vgl. nachstehend ■ und relativ geringfügige Überschreitung der Frist) ohnehin nicht automatisch die Entlassung des Beurteilten zur Folge (vgl. BGE 121 II 105 E. 2c S. 109 und BGer 2C\_395/2007 vom 3. September 2007 E. 3.3 und 3.4 mit weiteren Hinweisen: 24 Stunden wurden in diesem Entscheid als "geringfügige Verzögerung" angesehen, in casu selbst nach 33 Stunden Verspätung keine Haftentlassung). Damit kann die Frage vorliegend letztlich offen gelassen werden.

### **E. 3**

3.1 Der erstinstanzliche Wegweisungsentscheid vom 17. Februar 2014 wurde dem Beurteilten eröffnet. Das Migrationsamt begründet die Anordnung der Ausschaffungshaft mit der Missachtung des geltenden Einreiseverbots und mit Untertauchensgefahr.

3.2 Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AuG kann ein weggewiesener Ausländer in Ausschaffungshaft genommen werden, wenn er trotz gültigem Einreiseverbot das Gebiet der Schweiz betritt. Dies ist vorliegend der Fall. Das dem Beurteilten am 1. Februar 2013 und erneut am 29. April 2013 auf Englisch eröffnete und bis am 10. Februar 2016 gültige Einreiseverbot hat er durch seine erneute Einreise verletzt. Der Einwand des Beurteilten, er habe aus Versehen den falschen Zug bestiegen, ist als unbeachtliche Schutzbehauptung zu werten, ist er doch schon mehrmals nach Italien ausgeschafft worden und immer wieder illegal in die Schweiz zurückgekehrt. Dass er am 17. Februar 2014 beim Migrationsamt von Crotone (Kalabrien) einen Termin gehabt hätte, ändert daran nichts. Ausserdem kann der Beurteilte lesen und schreiben ■ auch in englischer Sprache, wie er am 26. Juni 2012 gegenüber dem BfM erklärt hat. Er hätte somit die Aufschrift der Destination des Zuges zur Kenntnis nehmen können, den er bestiegen hat. Damit ist dieser Haftgrund erfüllt; die Frage der Untertauchensgefahr könnte daher offen gelassen werden.

3.3 Auch der Haftgrund der Untertauchensgefahr ist jedoch erfüllt, galt doch der Beurteilte bereits zwischen dem 8. August 2012 und dem 29. Januar 2013 als verschwunden. Zwischen dem 11. Februar 2013 und dem 14. Februar 2014 wurde er drei Mal nach Italien ausgeschafft und ist immer wieder illegal in die Schweiz zurückgekehrt (vgl. Sachverhalt). Er wurde wiederholt in der Schweiz straffällig und hat drei Monate im Strafvollzug zugebracht (vgl. Sachverhalt). Aus den Akten geht weiter hervor, dass er seit rund drei Jahren eine flottante Lebensweise in Europa pflegt und eine Ausgrenzung von Luzern missachtet hat. Schliesslich hat er sich in Luzern mit einem ihm nicht zustehenden

Passepartout ausgewiesen und damit über seine Identität getäuscht (vgl. Sachverhalt). All dies lässt darauf schliessen, dass er sich den Schweizer Behörden nicht freiwillig zur Verfügung halten würde.

3.4 Schliesslich liegen derzeit keine Hinweise vor, dass Italien seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht genügend nachkommen würde (vgl. z.B. BVGer D-3950/2012 vom 6. August 2012). Der Beurteilte ist mit seiner Ausschaffung nach Italien einverstanden. Eine Ausschaffung ist zumutbar und rechtlich sowie tatsächlich möglich. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Behörden nicht mit dem nötigen Nachdruck um den Vollzug der Wegweisung bemühten; das Beschleunigungsgebot ist gewahrt. Ein milderer Mittel zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs ist nicht ersichtlich und zielführend. Die vorliegende Anordnung der Ausschaffungshaft für drei Monate erscheint für eine Ausschaffung nach Italien jedoch übermassig lang und ist auf das verhältnismässige Mass von zwei Monaten zu reduzieren. In diesem Sinn ist die Haft verhältnismässig und zu bestätigen. Nötigenfalls kann das Migrationsamt eine begründete Verlängerung der Haft beantragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.